

# Protokoll

über die am Donnerstag, dem 7. Mai 2020 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Prinzersdorf stattgefundene

## Sitzung des Gemeinderates

### Tagesordnung:

- Punkt 1. Eröffnung und Begrüßung
- Punkt 2. Genehmigung des letzten Protokolls
- Punkt 3. Prüfungsausschuss
- Punkt 4. Rechnungsabschluss 2019
- Punkt 5. Subventionen 2020
- Punkt 6. Anpassung Verordnung Friedhof
- Punkt 7. Auftragsvergaben
- Punkt 8. Begleitweg Sonnleiten
- Punkt 9. Grundsatzbeschluss Versorgung BB Hafnerbach
- Punkt 10. Allfälliges
- Punkt 11. Ehrungen

### Anwesend waren:

Rudolf Schütz, Andrea Strobl, Josef Schaberger, Franz Schütz, Jakob Hoffmann, Martin Fuchsbauer, Peter Kreimel, Alexander Sterkl, Gabriele Bamberger, Lorenz Sterkl, Dominic Walter, Anton Sieder, Markus Bleyer, Ferdinand Böckl, Herbert Baumgartner, Anita Stieger, Christoph Zanghellini, Sascha Grandl

Schriftführerin: Brigitte Linauer, VB

Entschuldigt abwesend: GR Hermann Berger

### Punkt 1. Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung, gibt den entschuldigt abwesenden Gemeinderat bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister beantragt die Aufnahme **Punkt 6 a. Kanalabgabenordnung**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme Punkt 6 a.

## **Punkt 2. Genehmigung des letzten Protokolls**

Der Bürgermeister erklärt, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 28.11.2020 allen Gemeinderatsmitgliedern übersandt wurde, weshalb auf eine Verlesung verzichtet wird. Da es keine Einwände gibt, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **Punkt 3. Prüfungsausschuss**

Herr Bürgermeister bittet die Obfrau GR Anita Stieger um den Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat am 5.12.2019 eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt. Anwesend waren Anita Stieger, Ludwig Kurka, Lorenz Sterkl und Helmut Bauer, Josef Schaberger war entschuldigt.

Sie verliest das diesbezügliche Protokoll. Kassenbestand Bar € 1.863,29, Girokonto 500116 Zahlweg 4 € 487.722,38, Sparbuch Zahlweg 8 € 207,20, Gesamtistbestand an diesem Tag € 489.792,87, die Rücklagen gesamt € 560.027,63.

Geprüft wurden die Belege aus dem Jahr 2019 von Nr. 1535 bis 1992 und in Ordnung befunden, es gab keine Beanstandungen.

Der neue Prüfungsausschuss hat am 30.4.2020 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Anwesend waren Anita Stieger, Zanghellini Christoph, Sterkl Lorenz und Sascha Grandl.

Sie verliest das diesbezügliche Protokoll. Kassenbestand Bar € 1.134,18, Girokonto 500116 Zahlweg 4 € 626.119,23, Sparbuch Zahlweg 8 € 207,20, Gesamtistbestand an diesem Tag € 627.460,61, die Rücklagen gesamt € 741.633,62.

Geprüft wurde der Rechnungsabschluss 2019, die restlichen Belege aus 2019 und die Belege 2020 bis 500.

Die gesamte Gebarung wird wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt. Der Rechnungsabschluss 2019 wurde geprüft und in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat nimmt dies über Antrag zur Kenntnis, der Bürgermeister dankt dem Prüfungsausschuss für die genaue Arbeit.

## **Punkt 4. Rechnungsabschluss 2019**

Den Gemeinderäten wurde zu Beginn der Sitzung je eine kopierte Gesamtzusammenstellung des Rechnungsabschlusses 2019 übergeben.

Die Vize-Bürgermeisterin berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2019 am 30.4.2020 vom Prüfungsausschuss kontrolliert und in Ordnung befunden wurde. Der Rechnungsabschluss wurde vom 23.4.2020 bis 7.5.2020 öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme am Gemeindeamt aufgelegt.

Der Ist-Überschuss 2019 in der Höhe von € 406.709,82 im ordentlichen Haushalt, war aufgrund der Anordnung der NÖ Landesregierung Projekten im a.o.H zuzuführen: Projekt Hochwasserschutz mit € 50.000,-, Rathaus € 156.835,19, Erholungszentrum € 156.835,19 und Ankauf Stiefsohn € 36.000,-, damit die Berechnung des Haushaltspotentials im Haushaltsjahr 2020 dargestellt werden kann.

Kassenabschluss Bar	€ 1.134,18
Bankkonto	€ 626.119,23
Bankkonto Sparbuch	€ <u>207,20</u>
<b>Summe</b>	<b>€ 626.326,43</b>

Die Rücklagen weisen folgende Summen auf:

Kanal	€ 163,84
Wasser	€ 105,75
Allgemein	€ 700.046,21
Abfertigung	€ 41.317,82

Der Schuldennachweises weist folgende Summen auf:

Im Jahr 2019 wurden Schuldentilgungen in Höhe von € 242.957,35 und Zinszahlungen in Höhe von € 18.190,37 geleistet und Ersätze von € 24.588,29 eingenommen.

Der Schuldenstand beträgt deshalb per 31.12.2019 € 1.970.478,68 davon sind € 1.330.904,45 Schulden für die wir jährlich Einnahmen wie die Wasser- und Kanalgebühren bekommen.

2019 sind zwei Darlehen für die Sanierung Wohnhäuser Goldeggerstraße 3 und Schubertstraße 2-4 ausgelaufen, damit fallen Ausgaben von € 27.898,55 weg.

**Beschluss:** Die Vize-Bürgermeisterin beantragt den Rechnungsabschluss 2019 wie angeführt ohne Eröffnungsbilanz zu beschließen, der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2019.

## **Punkt 5. Subventionen 2020**

GGR Jakob Hoffmann: Folgende Vereine haben um eine Erhöhung der Subvention ersucht:

- Obmann der Volleyballer hat aufgrund der zahlreichen Aktivitäten der Volleyballer um eine höhere Subvention für 2020 gebeten.
- Der SCM Markersdorf um eine Erhöhung der Subvention pro Jugendlichen aus Prinzersdorf von derzeit € 100,- auf € 120,-
- Der VVP Prinzersdorf hat um die Erhöhung der Subvention von € 3.000,- auf € 3.700,- ersucht, höhere Kosten für die Adventbeleuchtung der Fa. Brosenbauer.

Der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass dem VVP einmalig die Mehrkosten in der Höhe von € 700,- abgegolten werden soll. Jedoch soll der Verein die Mitglieder zur Eigeninitiative wie bisher anspornen, damit die Kosten Brosenbauer im bisher üblichen Rahmen bleiben.

Die Subventionen sollen im Hinblick auf die eingeschränkten Aktivitäten aufgrund Corona im Jahr 2020 beibehalten werden.

## **Subventionen 2020**

Laufende jährliche Subventionen:

- Kath. Bildungswerk € 150,-
- Kirchenchor € 1.000,-
- Kneipp-Bund € 110,-
- Kriegsopferverband € 110,-
- Männergesangsverein € 730,-
- Musikverein € 1.250,-
- Pensionistenverband € 110,-
- Traktor-Veteranenclub € 110,-
- Sektion Tennis € 220,-
- Sektion Volleyball € 220,-
- ESV-Union Prinzersdorf € 110,- (nicht ausbezahlt, sondern m. Strom gegenverrechnet)
- VVP € 3.000,-
- Verein Lebenswertes Prinzersdorf € 1.500,-

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Herr Jürgen Grubmüller aufgrund seiner Erfolge wieder eine Leistungsförderung in der Höhe von € 300,- bekommen soll, sofern er auch 2020 sportlich im vollen Umfang tätig ist.

Der SC Markersdorf betreut derzeit 18 Kinder aus der Marktgemeinde Prinzersdorf, es soll bei € 100,- pro Kind bleiben, die Subvention lautet daher auf € 1.800,-.

**Beschluss:** GGR Jakob Hoffmann beantragt die Subventionen 2020 wie angeführt zu beschließen, der Gemeinderat beschließt einstimmig die angeführten Subventionen für die Vereine.

## **Punkt 6. Anpassung Verordnung Friedhof**

GGR Martin Fuchsbauer gibt die notwendige Anpassung der Friedhofsgebührenordnung, aufgrund der Mehrkosten für die Beschriftung der Grabtafeln und die Anpassung der Friedhofsordnung wie folgt bekannt:

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

Nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
Für den Friedhof der Marktgemeinde Prinzersdorf

beschlossen:

#### **§ 1 Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren

- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Kapelle zu Aufbahnrungszwecken

## § 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Reihengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 400,-
b) Reihengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 800,-
c) Gruftgräber zur Beisetzung bis zu 4 Leichen	€ 1.500,-
d) Nischen-Urnengräber einreihig bis zu 4 Urnen	€ 800,-
e) Nischen-Urnengräber zweireihig bis zu 4 Urnen	€ 720,-
f) Wiesen-Urnengräber bis zu 2 Urnen	€ 800,-
g) Wald-Urnengräber für 1 Urne	€ 400,-
h) Kindergräber	€ 125,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge einmalig und verpflichtend verrechnet:

a) Wiesenurnengrab – Grabtafel	€ 400,-
b) Wiesenurnengrab - Gravur/Ergänzung	€ 300,-
c) Waldurnengrab – Grabtafel Andachtsplatz	€ 150,-

## § 3 Verlängerungsgebühr

- (1) Die Verlängerungsgebühr für Gruftgräber für weitere 10 Jahre wird mit der Hälfte des Betrages der Grabstellengebühr festgesetzt.
- (2) Die Verlängerungsgebühr für alle anderen Grabstellen für weitere 10 Jahre wird in der Höhe der Grabstellengebühr festgesetzt.

## § 4 Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle inklusive Bereitstellung Versenkapparat) beträgt bei

a) Erdgrabstelle	€ 500,-
b) Gruft	€ 570,-
c) Kindergrab	€ 250,-
d) Urne in Urnennische/Erdgrabstelle	€ 135,-
e) Wiesen/Waldurnengrab	€ 250,-

## **§ 5 Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## **§ 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Kapelle zu Aufbahrungszwecken**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Kapelle zu Aufbahrungszwecken beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,-

## **§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:  
  
Ing. Rudolf Schütz

# MARKTGEMEINDE PRINZERSDORF

Bezirk: St. Pölten - Land: Niederösterreich  
3385 Prinzersdorf, Hauptplatz 1

## Friedhofsordnung

Verordnung der Marktgemeinde Prinzersdorf vom 7. Mai 2020 mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Prinzersdorf erlassen wird.

### **§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof in Prinzersdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Prinzersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt und befindet sich auf den Grundparzellen Nr. 891, 892/1 und 893/1 der KG Prinzersdorf.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen. Der Friedhof in Prinzersdorf ist gemäß § 26 Abs.5 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der Bestattung der Bevölkerung von Prinzersdorf und Uttendorf, bzw. ehemaliger Einwohner von Prinzersdorf und Uttendorf vorbehalten. Bereits bestehende Grabstellen sind davon nicht betroffen.

(3) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.

(4) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister, vom Friedhofausschuss und vom Gemeindesekretariat während der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 8.00 — 12.00 Uhr im Gemeindeamt, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf besorgt.

(5) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

(6) Das öffentliche, behindertengerechte WC im Friedhof ist zwischen 6 und 21 Uhr geöffnet.

Im Folgenden sind bei der Erwähnung von Urnen auch Aschenkapseln inkludiert.

## § 2 Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen an denen von der Gemeinde Benützungrechte verliehen werden können:

### 1) Arten von Grabstellen:

a) **Ehrenerdgräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und 2 biologisch abbaubare Urnen

b) **Erd-Grüfte** zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und 4 biologisch abbaubare Urnen (Grabpflege Besitzer)

c) **Reihen-Erdgrabstellen** (Grabpflege Besitzer):

1. Einfachgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und 4 biologisch abbaubare Urnen

2. Doppelgräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und 6 biologisch abbaubare Urnen

d) **Kinder-Reihen-Erdgrabstellen** (Grabpflege Besitzer), zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen und/oder 2 biologisch abbaubare Urnen

e) **Wiesen-Erdgrabstellen** (Grabpflege Gemeinde) zur Beisetzung bis zu 2 biologisch abbaubaren Urnen

f) **Wald-Erdgrabstellen** (Naturbestattungsart) zur Beisetzung von 1 biologisch abbaubaren Urne

g) **Nischen-Grabstellen**

1. einreihige Grabstellen in Urnenwand zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

2. zweireihige Grabstellen in Urnenwand zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

h) **Gemeindegrab** zur Beisetzung aus aufgelassenen Gräbern (nur biologisch abbaubaren Urnen)

2) Maße der Grabstätten:

Sind im Übersichtsplan eingezeichnet und festgelegt, ebenso die Maße der Wege und sind genau einzuhalten.

a) **Ehrengräber:** siehe Doppel-Reihengräber 1,50m x 4,20m (2 Leichen/2 Urnen)

b) **Gruftgräber:** Die lichten Maße der Gruftgräber betragen 1 m x 2,60 m mit einer Mindesttiefe von 2,50 m (4 Leichen + 4 Urnen)

c) **Reihengräber:**

1. Einfachgräber: 1,20 m x 2,55 m (2 Leichen + 4 Urnen), Tiefe: 2 m (Tiefgrab)

2. Doppelgräber: 1,80 m x 2,55 m (4 Leichen + 6 Urnen), Tiefe: 2 m (Tiefgrab) Abstand zwischen den Gräbern 50 cm, Wegbreite zwischen den Grabreihen 1,0 m.

d) **Kinder-Reihengräber** (bis zu 10 J.): 0,90 m x 1,50 m, mind. 1,50 m tief.

Abstand zwischen den Gräbern 0,50 m (2 Leichen/2 Urnen)

e) **Wiesen-Urnengräber** 0,50 m x 0,50 m, Tiefe bei Tiefgrab (2 Urnen übereinander): max. 1 m. Überdeckung mind. 50 cm. Anordnung: 2 Grabstellen direkt hintereinander und kein Abstand zwischen den Gräbern nebeneinander (siehe Übersichtslageplan)

f) **Wald-Urnengräber** 0,50 m x 0,50 m. Tiefe: Oberster Punkt der Urne mindestens 70 cm tief. Anordnung: Maximal 8 Grabstellen je Baum und 10 Grabstellen je Fels (siehe Übersichtslageplan)

g) **Nischen-Urnengräber** in den Urnenwänden:

Einreihig: 50 x 50 x 50 cm.

Zweireihig: 50 x 50 x 50 cm. Abstände: 30 m.



h) **Gemeindegrab:** 3 x 3 m. Je Grabstelle 0,50 m x 0,50 m. Oberster Punkt der Urne mindestens 70 cm tief.

### **§ 3 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

Im Gemeindeamt liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan in Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf (Plandarstellung und Programm).

### **§ 4 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (lt. Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

### **§ 5 Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

- (1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von 30 Kalenderjahren, bei Ehrengräbern 40 Jahre. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle (wenn nicht über

Höchstbelegungszahl) Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste oder Rest von biologisch abbaubaren Urnen von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

### **§ 6 a Verlängerung des Benützungsrechts**

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

### **§ 6 b Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der na-

hen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

### **§ 6 c Erlöschen des Benützungsrechts**

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (S 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste verbrennen lassen und in biologisch abbaubaren Urnen in der gemeindeeigenen Grabstelle/Gemeindegrab beisetzen. Urnen aus heimgefallenen Urnennischen werden ebenfalls in der gemeindeeigenen Grabstelle beigesetzt.

### **§ 7 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen Allgemein**

Das Aufstellen unpassender bzw. nicht erlaubter Gegenstände, Pflanzen und dergleichen ist bei Grabstellen und am gesamten Friedhof nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

#### A) Bei Reihengräber und Grüfte:

- (1) Reihengräber und Gruftgräber sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an folgende Bestimmungen gebunden:
- a) Grundsätzlich hat die Ausgestaltung sämtlicher Grabstätten so zu erfolgen, dass sie sich in das übrige Erscheinungsbild des Friedhofes einordnet. Die Wege zwischen den Gräbern werden in einheitlicher Form von der Gemeinde errichtet. Die Grabflächen selbst sind zur Erzielung von zusammenhängenden Grabreihen im Niveau der Wege anzulegen. Die Anordnung von Grabhügeln ist nicht zulässig. Die zwischen der Umfassung liegende Grabfläche ist gärtnerisch durch Anpflanzung von Rasen, Blumen, bodendeckenden oder rasenbildenden Pflanzen oder Zwergsträuchern bis zu einer Höhe von 60 cm zu gestalten. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
  - b) Die Verwendung von Scheingruften, insbesondere von Scheingruftdeckeln ist nicht zulässig.
  - c) Bei der Errichtung von Grababdeckungen müssen alle die Grabstelle umrahmenden Wegplatten frei bleiben. Das allfällig notwendige Fundament muss sich daher innerhalb der Grabstelle befinden. Für eine Versickerung des Regenwassers von Wegfläche und Grabstelle muss ebenfalls auf der Grabstelle gesorgt werden. Vor der nächsten Graböffnung müssen die Grabplatten und das Fundament auf eigene Kosten vom Grabeigentümer rechtzeitig vor Beginn der notwendigen Grabarbeiten entfernt werden.
  - d) Bei Gruftgräbern müssen Wände und Sohle aus max. 30 cm starkem Beton oder Natursteinmauerwerk in flüssigkeitsdichter Ausführung bestehen. Die Gruftabdeckung ist ebenfalls aus solchem Material herzustellen und so anzuordnen, dass ihre Oberkante mindestens 50 cm unter dem Niveau liegt. Erforderlichenfalls ist für eine entsprechende Entwässerung der Gruftgräber zu sorgen. Leichen, die in Grüften beigesetzt werden sollen, sind in allen Fällen in einem Doppelmetallsarg oder in einem Holzsarg mit verlötetem Blecheinsatz einzuschließen.
  - e) Die Errichtung von Einfriedungen, Sockelmauern und gitter-förmigen Grabumrandungen ist nicht zulässig.
  - f) Für die Standsicherheit des Grabsteins auf den bestehenden Fundamentstreifen der Gemeinde hat der Errichter des Grabsteins zu sorgen, die Gemeinde übernimmt für die Tragfähigkeit und Beschaffenheit des Fundamentes keine Gewähr.
- (3) Die Zustimmung zur Errichtung einer Grabstelle kann versagt werden, wenn die geplante Ausgestaltung den vorher genannten Bestimmungen widerspricht oder der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- (4) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem

Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

#### B) Bei Nischen in Urnenwänden:

Für die Ausgestaltung der Urnengräber in den Urnenwänden gilt folgendes:

(1) Die Gemeinde stellt dem Grabbesitzer die zur Verwendung kommenden Abdeckplatten für die Urnengräber zur Verfügung. Für die Inschrift hat der Besitzer selbst zu sorgen.

(2) Die Vorbauten unterhalb der Abdeckplatten sind für Kerzen und Blumenschmuck vorgesehen. Es ist untersagt durch den Schmuck benachbarte Grabdenkmäler zu beeinträchtigen. Außerdem sind Verunreinigungen der benachbarten Grabstellen durch Kerzen oder dgl. Durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(3) Nicht erlaubte Objekte/Pflanzen können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

#### C) Bei Wiesen-Urnengräber:

Für die Ausgestaltung der Urnengräber in der Urnenwiese gilt folgendes:

(1) Der einheitliche Wiesenstreifen wird von der Gemeinde gestaltet und gepflegt. Es ist nicht gestattet Veränderungen vorzunehmen z.B. Pflanzen zu entfernen, zu setzen, zu kürzen usw. Es sind ebenfalls keine Veränderungen oder Ergänzungen bei der Trockenmauer gestattet.

(2) In Wiesengräber sind nur verrottbare/biologisch abbaubare Urnen gestattet. Von der Gemeinde wird ein Grabmahl für die Dauer der Benützungsbewilligung zur Verfügung gestellt und montiert. Die Gemeinde stellt ebenfalls eine einheitliche Grabplatte mit Beschriftung: Name, Geburtsund Todestag für das Urnengrab für die Dauer der Benützungsbewilligung bereit.

(3) Schnittblumen sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle am Andachtsplatz gestattet — Kunststoffblumen sind generell nicht gestattet.

(4) Es dürfen keine Grablichter auf und vor der Wiese, auf dem Grabmahl oder auf der Mauer aufgestellt werden, diese werden von der Gemeinde entfernt (Pflege, Brandgefahr). Kerzen sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle in der Lichtstele am Andachtsplatz gestattet.

(5) Gestecke und Kränze sind ausschließlich bei Trauerfeiern an der dafür vorgesehenen Stelle auf einem Gestell gestattet und sind 2 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(6) Generell ist die Pflanzung von eigenen Pflanzen am und vor dem Wiesenstreifen sowie Mauer untersagt. Das Aufstellen von mitgebrachten Gegenständen wie Steinen, Figuren, Vasen, Behälter oder Blumentöpfe ist nicht gestattet.

#### D) Bei Wald-Urnengräber:

(1) Die Ausgestaltung und der Erhalt der Grabstelle erfolgt nach Art einer Naturbestattungsanlage. Waldwege ermöglichen den Zugang zur Grabstelle.

(2) Auf dem Waldfriedhof bzw. bei Waldgräber sind nur verrottbare/ biologisch abbaubare Urnen gestattet. Die Waldgrabstellen sind jeweils einem Baum oder Fels zugeordnet. Sämtliche Bestattungsbäume und Felsen sind mit Zifferntafeln gekennzeichnet. Um einen Bestattungsbaum sind maximal 8 Wald-Grabstellen gestattet. Die Grabstelle selber wird nicht gekennzeichnet.

(3) Die Pflege der Grabstelle im Waldfriedhof wird von der Natur übernommen (Waldboden), zuständig ist ausschließlich die Gemeinde. Die Oberfläche entspricht einem Waldboden, jegliche Gegenstände wie z.B. Grabkennzeichnungen, Grabeinfassungen, Grabschmuck, Blumentöpfe, Grablichter, Schnittblumen, Laternen oder eigenständige Pflanzungen sind nicht gestattet. Es ist nicht gestattet Veränderungen vorzunehmen z.B. Pflanzen zu entfernen, zu setzen oder zu kürzen usw.

(4) Persönlicher Blumenschmuck und Erinnerungsgegenstände in geringem Umfang sind nur am Tag der Beisetzung bei der Grabstelle gestattet. Andachtsplatz:

(5) Eine Gedenkplatte mit Namen und Geburtsjahr und Todesjahr des Beigesetzten mit Hinweis auf den zugeordneten Bestattungsbaum wird auf die Dauer der Benützungsbewilligung von der Gemeinde in Auftrag gegeben und am Andachtsplatz montiert.

(6) Gestecke und Kränze sind bei einer Trauerfeier ausschließlich beim Andachtsplatz gestattet und nach 2 Wochen zu entfernen.

(7) Schnittblumen sind am Andachtsplatz nur in der dafür vorgesehenen Stelle in den einheitlichen Behältern bei den Teichen gestattet. Eigene Vasen sind nicht gestattet.

(8) Topfpflanzen und Kunststoffblumen oder Gestecke sind generell nicht gestattet.

(9) Kerzen und Lichter sind am Andachtsplatz nur in der dafür vorgesehenen Stelle in der Laterne/Lichtstele gestattet.

#### E) Gemeindegrab:

Es gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Waldgräbern:

Im Gemeindegrab sind nur verrottbare/ biologisch abbaubare Urnen gestattet. Aschenreste werden in verrottbare Urnen gefüllt und beigesetzt. Die Grabpflege und Gestaltung wird von Gemeinde übernommen. Das Gemeindegrab ist nicht ge-

kennzeichnet. Grabkennzeichnungen, Grabeinfassungen, Grabschmuck, Grabkerzen, Laternen oder sonstige Gegenstände oder eigenständige Pflanzungen sind nicht gestattet. Die Namen der Beigesetzten werden nur im Gräberverzeichnis auf der Gemeinde angeführt.

### **§ 8 Gestaltung von Grabdenkmälern (Grabsteinen) bei Reihen-, Ehren-, Gruft- und Kindergräbern**

Die Errichtung und Abänderung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung. Im Interesse einer den Anforderungen der Pietät und Ästhetik entsprechenden Gestaltung des Friedhofes können von der Friedhofsordnung abweichende Maßnahmen vom Friedhofsausschuss abgelehnt werden. Grundsätzlich wird angeordnet:

- a) Die Grabdenkmäler dürfen eine Höhe von 120 cm nicht übersteigen.
- b) Die Breite der Grabsteine darf maximal 2 Drittel der Grabstelle betragen, der Sockel darf nicht breiter als das Grab sein.
- c) Bei Grabdenkmälern, die entlang von Einfriedungsmauern des Friedhofes angeordnet werden sollen, darf die Grabdenkmaloberkante die Mauerkrone nicht überragen.
- d) Nicht zugelassen für Grabdenkmäler sind Glas und Porzellan bzw. Inschriften die dem Ort nicht entsprechen.
- e) Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Die Ausführung hat nach den geltenden ÖNORMEN bzw. den gültigen Vorschriften zu erfolgen.
- f) Der Name des Herstellers eines Grabdenkmales darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- g) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden, etwa durch Umfallen der Grabdenkmäler oder Abstürzen von Teilen derselben, verursacht wird.
- h) Volle Grabplatten sind nicht gestattet, die Platte darf nicht mehr als 70 % der Grabstelle überdecken. Die Oberfläche ist so zu gestalten, dass das Regenwasser (Schnee) auf der Grabstelle versickern kann. Für eine Versickerung des Regenwassers von Wegfläche und Grabstelle muss ebenfalls auf der Grabstelle gesorgt werden.

### **§ 9 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Reihen-, Ehren-, Gruft und Kindergräbern**

(1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten.

ten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt die benützungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres als entzogen und die anfallenden Kosten für die Umgestaltung werden der benützungsberechtigten Person vorgeschrieben.

### **§ 10a Bestattung**

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung von Leichen in einer Grabstelle und Beisetzung von Urnen ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten und Urnenresten nach der Ruhezeit möglich ist.

(3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die

Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin,
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

### **§ 10 b Enterdigung**

(1) Eine Enterdigung einer Leiche und einer Urne bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen, sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke



einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist, wenn keine Verlängerung erfolgt. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche bzw. in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche bzw. Urne im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(2) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche oder Urnen anzugeben.

(4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.

(5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg, oder Urne dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 10 c Überführung**

(1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche, Urne oder Aschenkapsel ist mindestens 24 Stunden vorher, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(2) Leichen oder Urnen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen und Urnen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

(4) Das für die Überführung einer Leiche oder Urne aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 11 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof ist das ganze Jahr über — bis auf weiteres — ganztägig geöffnet.

(2) Besucher haben sich ruhig und der Würde und der Pietät des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen, das sind der Bürgermeister, Mitglieder des Friedhofsausschusses und Gemeindebedienstete, ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden.

#### Es ist nicht Gestattet

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel und Arbeitsmaschinen im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol
- g) die Benützung nicht betreuter Wege und Pfade bei Glatteis oder Schneeglätte.
- f) dass Verlassen der Pfade im Waldfriedhof sowie der „wilde“ Zugang
- g) Pflanzen zu beschädigen oder Blumen zu pflücken
- h) Abfall liegen zu lassen. Abfall ist zu trennen und in die entsprechenden Abfalltonnen zu entsorgen. Es ist nicht gestattet Elektroschrott wie elektrische Grablichter am Friedhof zu entsorgen, sondern diese sind mitzunehmen.

*Abseits der Wege wird keine Haftung übernommen.*

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen am Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung/Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Friedhofsverwal-

tung kann bei Übertretung dieser Friedhofsordnung, insbesondere § 11, nach einer Ermahnung eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von € 500,- vorschreiben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 29. Mai 2020 in Kraft. Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 28. Mai außer Kraft. Angeschlagen am: 13.5.2020

Hinweis:

### **§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 Strafbestimmungen**

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, der begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z. 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).

**Beschluss:** GGR Martin Fuchsbauer beantragt die Friedhofsgebührenordnung und die Friedhofsordnung wie angeführt zu beschließen, der Gemeinderat beschließt einstimmig die Friedhofsgebührenordnung und die Friedhofsordnung.

### **Punkt 6 a. Kanalabgabenordnung**

Die Verordnungsprüfung der bestehenden Kanalabgabenordnung durch die Abteilung WA3 hat ergeben, dass die Kanalabgabenordnung ergänzend unter einem eigenen Tagesordnungspunkt mit der Anpassung der Kanal-Längen und Baukostensummen nochmals zu beschließen ist:

## **Kanalabgabenordnung**

der Marktgemeinde Prinzersdorf

### § 1

In der Marktgemeinde Prinzersdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

#### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal\***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1.1.2020 mit € \*\*13,63 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.898.608,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.214 zugrundegelegt.

#### B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal\***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1.1.2020 mit € \*\*7,40 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.934.954,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 15.697 zugrundegelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- b) Schmutzwasserkanal\*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)\*

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |  |        |
|--|--------|
| b) Schmutzwasserkanal*:                          | € 2,10 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: | € 2,10 |

### § 6

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 7

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 1.6.2020 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 11.5.2020  
abgenommen am: 26.5.2020

Rudolf Schütz

**Beschluss:** Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prinzersdorf beschließt einstimmig die Kanalabgabenordnung wie angeführt.

### **Punkt 7. Auftragsvergaben**

GGR Franz Schütz: Es liegen zwei Anbote für die **Befestigung Weinheberstraße** vor: Die Weinheberstraße war bis jetzt nur ein Feldweg, daher ist ein vollständiger Unterbau notwendig, Herstellung der endgültigen Breite unter Einbeziehung der abgetretenen Flächen, Straßenbeleuchtung und Auftrag Asphaltrecycling. Folgende Anbote liegen vor:

Fa. Schmalek: Pauschale € 27.000,- inkl. Ust

**Fa. Thir € 26.805,48 inkl. Ust**

Preisvergleich durch die Fa. Henninger & Partner: Fa. Thir ist günstiger und zusätzlich ist der Unterbau dreilagig eingebaut – bessere Qualität.

**Beschluss:** GGR Franz Schütz beantragt die Auftragsvergabe an den Bestbieter wie angeführt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Thir.

GGR Franz Schütz: Für den Neubau der Familie Said, Goldeggerstraße 32 ist noch die Bereitstellung eines **Hausanschlusses für Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser** notwendig. Ein Anbot **Fa. Schmalek € 4.426,75 exkl. Ust.** liegt vor. Im selben Zug soll auch der Wasseranschluss für die Halle Petschko Johannes durchgeführt werden.

**Beschluss:** GGR Franz Schütz beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. Schmalek wie angeführt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Schmalek.

GGR Josef Schaberger: Zwei Angebote für die Einbruchdiebstahlalarmierung für den **Hochbehälter** liegen vor:

**Fa. Brosenbauer** € 1.315,60 netto und Fa. Schubert Einbindung in den Schaltkasten mit € 637,16 netto = **gesamt € 1.952,76**

Fa. Schubert € 3.554,17 netto

**Beschluss:** GGR Josef Schaberger beantragt die Auftragsvergabe an den Bestbieter wie angeführt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Brosenbauer und Fa. Schubert.

GGR Jakob Hoffmann: 2019 hat der Tennisvereines den Wunsch an den Gemeinderat herangetragen, ob für das **Klubhaus Sportplatz eine Sitzterrassenüberdachung** in der Größe von 7 x 4 m errichtet werden könnte, wurde damals in der Baubewilligung Klubhaus bereits vorgesehen. Der Gemeinderat hat sich damals geeinigt, dass die Kosten für 2020 bugetiert und die Errichtung im Frühjahr 2020 durchgeführt werden soll.

**Fa. Schütz Anbot € 13.632,- inkl.** – der Tennisverein würde mitarbeiten wie beim Streichen oder Waschbetonplatten verlegen, dadurch würden einzelne Positionen wegfallen.

**Beschluss:** GGR Jakob Hoffmann beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. Schütz wie angeführt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Schütz.

GGR Jakob Hoffmann: Im Sportausschuss wurde folgendes besprochen: Die **Fa. Steindl** soll mit der Standardpflege – regelmäßige Unkrautbekämpfung, abziehen, vertikutieren und düngen zum Preis von **€ 2.814,- brutto** beauftragt werden, eine Aerifizierung des Platzes wird noch im Ausschuss besprochen.

**Beschluss:** GGR Jakob Hoffmann beantragt die Auftragsvergabe an Fa. Steindl wie angeführt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. Steindl.

### **Punkt 8. Begleitweg Sonnleiten, Grundstücksangelegenheiten**

Der Bürgermeister berichtet, dass die **Fa. Titanic** das an die Firma angrenzende Grundstück Nr. 938/2 erworben hat und einzäunen wird. In diesem Zuge haben sie der Gemeinde ein **Anbot zum Ankauf des Grundstreifens** zwischen Straße und Parzelle 938/2 – ehemalige B 1 - im Ausmaß von rund 250 m<sup>2</sup> zum Preis von **€ 17,50 pro m<sup>2</sup>** - halber Bauland-Betriebsgebiets Preis - gelegt. Die Kosten für die Abwicklung des Kaufvertrages werden vom Käufer getragen.

**Beschluss:** Der Bürgermeister beantragt den Verkauf des Grundstreifens zum Preis von € 17,50/m<sup>2</sup> gesamt rund € 4.375,- an die Fa. Titanic. Der Gemeinderat beschließt einstimmig Verkauf zu den angeführten Bedingungen.

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Auslaufens der aktiven Betreuungsphase durch die Dorf- und Stadterneuerung noch Ende 2019 ein Genehmigungsantrag durch die Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung des geplanten „**Naturnahen Begleitweges Sonnleiten**“ mit einer geschätzten Baukostensumme in der Höhe von € 61.681,- gestellt wurde. Wir haben bereits eine **Förderzusage** in der Höhe von **bis zu € 30.800,-** das wäre die Hälfte der Baukosten von der NÖ Landesregierung erhalten. Dazu ist jetzt noch der Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat zu fassen.

GR Herbert Baumgartner bittet in diesem Zuge die Gemeindearbeiter den Steinwurf auf ÖBB Grund frei zu räumen, damit bei Starkregenfällen nicht die Feuerwehr zum Einsatz kommen muss, dies wird auch der ÖBB mitgeteilt.

Die Fa. Schmalek soll beauftragt werden, das Teilstück des Begleitweges Sonnleiten noch während der Bauphase der angrenzenden Besitzer auszuführen.

Es wurden bereits mit der ÖBB Gespräche bezüglich Grundankauf zum Preis von € 3,- /m<sup>2</sup> durchgeführt, jedoch stellt der Verlauf einer Kabeltrasse zum Wählamt Prinzersdorf einen Hinderungsgrund dar.

Die Anrainer des Begleitweges Fuß, Schlager und Kreimel haben bereits zugesagt, den benötigten Grund zum Preis von € 3,-/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Errichtung des Naturnahen Begleitweges Sonnleiten, wenn die ÖBB für die durchgehende Errichtung dazu die vertragliche Sicherstellung gibt. Danach soll die Vermessung hergestellt und die Fa. Schmalek beauftragt werden.

### **Punkt 9. Grundsatzbeschluss Versorgung BB Hafnerbach**

GGR Franz Schütz: Nach dem Kreisverkehr Richtung Sasendorf wurde von der Gemeinde Hafnerbach ein Betriebsgebiet neu gewidmet. Die Gemeinde Hafnerbach wird jetzt eine neue Zufahrtsstraße errichten. Ein Teil dieser Zufahrtsstraße



liegt auf Prinzersdorfer Gebiet. Eine notwendige Widmungsanpassung von Grünland auf Betriebsgebiet wird von Dr. Schedlmayer vorbereitet – ein Grundsatzbeschluss ist im Gemeinderat zu fassen.

Alle Anschlüsse werden von der Gemeinde Hafnerbach durchgeführt. Für die Anschlussmöglichkeit an die bestehende Wasserleitung von Prinzersdorf, erhält die Gemeinde Prinzersdorf eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte der Anschlussgebühr (geschätzt v. H.Liebscher rund € 8.000,-). Der Wasserzählerschacht wird von der Gemeinde Hafnerbach errichtet. Die Wasseruhr wird durch die Gemeinde Prinzersdorf bereitgestellt. Die Gemeinde Prinzersdorf verrechnet die Bereitstellungsgebühr und die verbrauchte Wassermenge. Als Wasserpreis wurde der jeweils gültige m3 Preis von Hafnerbach vorgeschlagen, derzeit € 1,55 netto. Die Schneeräumung der Zufahrtsstraße soll durch die Gemeinde Hafnerbach durchgeführt werden.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Widmungsanpassung für die Zufahrt BB Hafnerbach und den Anschluss des neuen Betriebsgebietes Hafnerbach an die Wasserversorgung Prinzersdorf.

### **Punkt 10. Allfälliges**

**Gemeindearchiv lt. NÖ Landesregierung:** Für die Archivierung der alten Protokolle usw. soll ein Gemeindebediensteter und ein Gemeinderat nominiert werden, die genaue Vorgangsweise wie die Archivierung erfolgen soll, kommt noch von der Landesregierung – GR Markus Bleyer und Romana Wieländer werden diese Aufgabe übernehmen.

GGR Martin Fuchsbauer ist der Meinung, dass der Urnenwald, die Urnenwiese und der Seerosenteich beim Andachtsplatz ungepflegt aussehen.

GR Anton Sieder gibt zum Bedenken, dass die Natur im neu erweiterten Friedhof 3 bis 4 Jahre Zeit benötigt um sich zu etablieren, die Wiesen anwachsen, die Sträucher wachsen und blühen und der Seerosenteich und somit der gesamte Andachtsplatz sein gewolltes Ambiente bekommt.

Vize-Bürgermeisterin Andrea Strobl regt an, im Herbst wieder gemeinsam mit der Bevölkerung eine „Säuberungsaktion“ im Waldfriedhof durchzuführen um die Gemeindearbeiter zu unterstützen.

**Wohnung Özgen Güner, Goldeggerstraße 7/3** hat bereits mitgeteilt, dass seine Wohnung voraussichtlich Ende des Jahres frei wird. GGR Martin Fuchsbauer wird, gemeinsam mit dem Ausschuss, dem Gemeinderat zeitnah einen Nachmieter vorschlagen, damit ein nahtloser Übergang stattfindet.

Der Gemeinderat ist auf Antrag von Frau Vize-Bürgermeister Andrea Strobl einverstanden, die Gebühren für die **Ferienbetreuung der Volksschulkinder** im Kindergarten an die von Hafnerbach anzupassen – Kosten € 55,- pro Kind und Woche bisher € 47,-.

GR Gabriele Bamberger: Der **Ferienstpass** ist heuer im herkömmlichen Sinn aus Sicherheitsgründen nicht durchführbar. Das Team Ferienstpaß – Jakob Hoffmann, Alexander Sterkl und Gabriele Bamberger – werden jedoch wochenweise Projekte online anbieten wie z. B. Besuch der Bibliothek und suche dein Lieblingsbuch, Schatzsuche, Mühlennachmittag, Rätselrally im ganzen Ort Prinzersdorf, Prämierung für die meiste Teilnahme. Der genaue Ablauf wird noch besprochen und in der Bürgermeistermitteilung vor den Ferien bekanntgegeben.

**Praktikanten für den Ferienstpass** sind Fabian Stieger und Sebastian Mayr aus Markersdorf. GGR Jakob Hoffmann hat mit beiden gesprochen, sie haben kein Problem wenn aus Corona-Gründen der Ferienstpass eingeschränkt stattfinden muss, sie werden für das kommende Jahr vorgemerkt.

GR Alexander Sterkl gibt bekannt, dass der Jugendraum im Keller des Rathauses ab 1. Mai 2020 wieder geöffnet wurde.

GGR Jakob Hoffmann: Für das Feriencamp Xund ins Leben in der zweiten Juliwoche gibt es noch keine Zusage, es wird jedoch keine Frühbetreuung durch die Ferienstpraktikanten geben.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeinde ab 18.5.2020 wieder Parteienverkehr durchführen wird, ebenso wird die Post wieder zusätzlich am Mittwoch und Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr offen haben.

GGR Jakob Hoffmann: Für den Sportplatz und Volleyballplatz wurde noch kein Datum für die Öffnung bekanntgegeben, er wird jedoch ein Regelwerk mit den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ausarbeiten.

### **Punkt 11. Ehrungen – nicht öffentlich**

Nicht öffentlich

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr

g.g.g.